



### **Informationen zur „SED-Opferpension“** **(Stand 01.08.2007)**

Die große Koalition hat auf Initiative der CDU/CSU-Fraktion am 13.06.2007 die Einführung der SED-Opferpension beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 06.07.2007 dem Gesetz zugestimmt. In Kraft tritt das Gesetz erst mit Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Der Termin der Veröffentlichung ist noch nicht bekannt.

#### **Wer erhält die „Opferpension“?**

Anspruch auf Erhalt der „Opferpension“ in Höhe von 250 Euro haben auf dem Gebiet der ehemaligen DDR politisch Verfolgte, die **rechtsstaatswidrig eine Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten** haben und **in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind**.

#### **Wer sind politisch Verfolgte?**

Ehemalige politische Häftlinge, die in der Zeit vom 08.05.1945 bis 02.10.1990 durch ein Strafgericht auf dem Gebiet der ehemaligen SBZ/DDR verurteilt worden sind, haben unter den genannten Voraussetzungen Anspruch auf die besondere Zuwendung. Das sind zum einen solche Personen, die eine politische Straftat begangen haben, in der Regel ungesetzlicher Grenzübertritt, staatsfeindliche Hetze, staatsfeindlicher Menschenhandel, landesverräterische Nachrichtenübermittlung. Zum anderen betrifft es aber auch Personen mit so genannten Übermaßverurteilungen, also Verurteilungen, bei denen die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zur zu Grunde liegenden Tat stehen.

Außerdem begünstigt sind Betroffene von außergerichtlichen Entscheidungen, die mit Freiheitsentzug verbunden waren. Darunter fallen Personen, die rechtsstaatswidrig in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen worden sind, wenn die Einweisung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. Aber auch Personen, die rechtsstaatswidrig unter haftähnlichen Bedingungen leben oder Zwangsarbeit leisten mussten, bspw. in DDR-Jugendwerkhöfen oder in Workuta/Sibirien, sind davon erfasst.

Keine Leistung erhält, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

#### **Wann liegt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage vor?**

In seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist der Betroffene, wenn er bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Die Höhe der „Opferpension“ ist vom monatlichen Einkommen des betroffenen Haftopfers abhängig. **Es kommt dabei nur auf das Einkommen des**



**Antragstellers an.** Das persönliche Einkommen von Ehegatten bzw. Lebensgefährten/innen der Haftopfer wird nicht angerechnet.

Die Einkommensgrenzen werden entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermittelt und errechnen sich aus dem Eckregelsatz nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Eckregelsätze werden jährlich jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres in Anlehnung an den aktuellen Rentenwert angepasst. Der aktuelle Eckregelsatz beträgt 347 Euro.

Die Einkommensgrenze liegt:

- **bei Alleinstehenden derzeit 1.041 Euro monatlich**
- **bei Verheirateten oder in Partnerschaft Lebenden 1.388 Euro monatlich, wobei das Einkommen des Ehegatten/Partners unberücksichtigt bleibt.**

### **Erhalten auch Personen die Zuwendung, die die Einkommensgrenze geringfügig überschreiten?**

Überschreitet das Einkommen die Grenze um einen Betrag, der geringer ist als 250 Euro, so erhält der Berechtigte den Differenzbetrag.

**Das bedeutet für Alleinstehende:** wenn das monatliche Einkommen des Berechtigten 1.041 Euro nicht übersteigt, wird monatlich die volle „Opferpension“ i. H. v. 250 Euro gezahlt. Bei einem Einkommen zwischen 1.041 Euro und 1.291 Euro wird nur der entsprechende Differenzbetrag ausgezahlt.

**Beispiel:** *Betragen z. B. bei einem alleinstehenden Berechtigten die zu berücksichtigenden Einkünfte 1.141 Euro, so erhält dieser eine besondere monatliche Zuwendung „Opferpension“ in Höhe von 150 Euro, da die zu berücksichtigenden Einkünfte die Einkommensgrenze um 100 Euro übersteigen. Ab einem monatlichen Einkommen von über 1.291 Euro wird keine „Opferpension“ mehr gezahlt.*

**Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten gilt:** bei einem Einkommen zwischen 1.388 Euro und 1.638 Euro wird der entsprechende Differenzbetrag ausgezahlt. Ab einem monatlichen Einkommen von über 1.638 Euro wird keine Opferrente mehr gezahlt.

### **Welches Einkommen wird berücksichtigt?**

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert z. B. Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.



Nicht zum Einkommen gehören Einnahmen aus Sozialhilfeleistungen, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

**Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit oder vergleichbare Leistungen unberücksichtigt.** Dies bedeutet, dass in der Regel spätestens mit Erreichen des Rentenalters ein Anspruch auf die monatliche besondere Zuwendung besteht, sofern keine anderen anrechnungspflichtigen Einkommen vorhanden sind, die die Einkommensgrenzen überschreiten.

**Von den zu berücksichtigenden Einkommen sind abzusetzen:** die hierfür entrichteten Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, geförderte Altersvorsorgebeiträge, das Arbeitsförderungsgeld sowie die mit der Erzielung der Einkommen verbundenen notwendigen Ausgaben. Das Kindergeld ist in der Regel dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen. Nähere Einzelheiten zur Einkommensermittlung müssen noch festgelegt werden.

### **Hat die Gewährung der „Opferpension“ Auswirkungen auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?**

Die „Opferpension“ bleibt bei der Gewährung anderer, einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt. Dies betrifft auch die Ausgleichsleistungen nach § 8 des Berufl. Rehabilitierungsgesetzes.

### **Ab wann erhält man die „Opferpension“?**

Grundvoraussetzung ist zunächst das Inkrafttreten des Gesetzes, das heißt nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Wann dies der Fall ist, kann derzeit nicht genau gesagt werden. Die „Opferpension“ wird sodann monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

**Beispiel:** *Tritt beispielsweise das Gesetz im September in Kraft und ist bis Ende September auch ein Antrag gestellt, würde die Zahlung der „Opferpension“ im Oktober beginnen.*

**Es empfiehlt sich, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, schon jetzt einen Antrag auf eine besondere Zuwendung „Opferpension“ formlos zu stellen, um den Anspruch rechtzeitig zu sichern. Der Antrag sollte den Namen, Geburtsdatum und die Adresse enthalten und eine kurze Antragstellung.**

### **Besteht für die Antragstellung eine Frist?**

Für die Beantragung der „Opferpension“ besteht keine Frist. Der Antrag kann daher auch später bei Erfüllen der Einkommensvoraussetzung (z.B. Erreichen des Rentenalters) gestellt werden.



Voraussetzung für die Antragstellung ist jedoch das Vorliegen einer Rehabilitierungsentscheidung eines deutschen Gerichtes oder einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes. Zu diesen Entscheidungen gehören auch Rehabilitierungs- und Kassationsentscheidungen nach dem DDR-Rehabilitierungsrecht, die in der Zeit von Anfang 1990 bis zum Inkrafttreten des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergangen sind.

**Achtung: In den Fällen, in denen bisher keine strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidung eines deutschen Gerichtes erfolgte, muss diese spätestens bis zum 31.12.2011 beantragt werden, um einen Antrag auf Gewährung der „Opferpension“ stellen zu können.**

### **Wie erfolgt die Prüfung der wirtschaftlichen Lage?**

Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage wird **einmalig** bei Stellung des Erstantrags geprüft.

Der Berechtigte ist danach gesetzlich verpflichtet, Änderungen des Einkommens, des Familienstandes oder andere Angaben, die für die Höhe der Opferrente von Bedeutung sind, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Leistung wird unbefristet gewährt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Das bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen.

### **Hat die Gewährung der Leistung Auswirkungen auf andere Leistungen, die vom Einkommen abhängig sind?**

Die Zuwendung bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Dies betrifft auch die Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes. Die Leistung ist steuerfrei, unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### **Auf welche Dauer wird die monatliche besondere Zuwendung „Opferpension“ gewährt?**

Die „Opferpension“ wird auf Lebenszeit gewährt, wenn die Einkommensvoraussetzungen hierfür dauerhaft vorliegen. Etwaige Änderungen hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruch auf „Opferpension“ ist jedoch nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### **Bei welchen Behörden kann der Antrag auf Gewährung der „Opferpension“ gestellt werden?**

(Siehe gesondertes Blatt bzgl. Zuständigkeiten in den Bundesländern)